

A.S.E. Ebner & Partner GmbH.

Nachstehend ASE genannt

Allgemeine Bedingungen

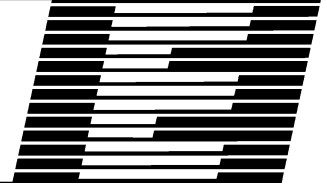
**für den Verkauf und die Lieferung von
Organisations- und Programmierleistungen**

**und Werknutzungsbewilligungen von
Software-Produkten**

**sowie Verkauf und Lieferung von Software-
Support und Hardware Support-Leistungen**

30.01.2014 © by ASE

A.S.E. Ebner & Partner GmbH



1. Vertragsumfang und Gültigkeit

Alle Aufträge und Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich und firmengemäß gezeichnet werden und verpflichten nur in dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Umfang. Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung hiermit ausgeschlossen. Angebote sind grundsätzlich freibleibend.

2. Leistung und Prüfung

2.1. Gegenstand eines Auftrages kann sein:

- Ausarbeitung von Organisationskonzepten
- Global- und Detailanalysen
- Erstellung von Individualprogrammen
- Lieferung von Bibliotheks- (Standard-)Programmen
- Erwerb von Nutzungsberechtigungen für Softwareprodukte
- Erwerb von Werknutzungsbewilligungen
- Mitwirkung bei der Inbetriebnahme (Umstellungsunterstützung)
- Telefonische Beratung
- Programmwartung
- Erstellung von Programmrägern
- Sonstige Dienstleistungen im Rahmen von Software-Support und Hardware-Support Leistungen

2.2. Die Ausarbeitung individueller Organisationskonzepte und Programme erfolgt nach Art und Umfang der vom Auftraggeber vollständig zur Verfügung gestellten bindenden Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel. Dazu zählen auch praxismgerechte Testdaten sowie Testmöglichkeiten in ausreichendem Ausmaß, die der Auftraggeber zeitgerecht, in der Normalarbeitszeit und auf seine Kosten zur Verfügung stellt. Wird vom Auftraggeber bereits auf der zum Test zur Verfügung gestellten Anlage im Echtbetrieb gearbeitet, liegt die Verantwortung für die Sicherung der Echtdaten beim Auftraggeber.

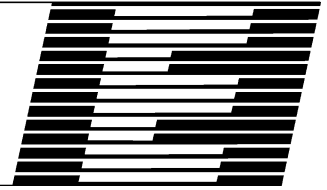
2.3. Grundlage für die Erstellung von Individualprogrammen ist die schriftliche Leistungsbeschreibung, die der Auftragnehmer gegen Kostenberechnung aufgrund der ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ausarbeitet bzw. der Auftraggeber zur Verfügung stellt. Diese Leistungsbeschreibung ist vom Auftraggeber auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und mit seinem Zustimmungsvermerk zu versehen. Später auftretende Änderungswünsche können zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen führen.

2.4. Individuell erstellte Software bzw. Programmadaptierungen bedürfen für das jeweils betroffene Programmpaket einer Programmabnahme spätestens vier Wochen ab Lieferung durch den Auftraggeber. Diese wird in einem Protokoll vom Auftraggeber bestätigt. (Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit anhand der vom Auftragnehmer akzeptierten Leistungsbeschreibung mittels der unter Punkt 2.2. angeführten zur Verfügung gestellten Testdaten). Lässt der Auftraggeber den Zeitraum von vier Wochen ohne Programmabnahme verstreichen, so gilt die gelieferte Software mit dem Enddatum des genannten Zeitraumes als abgenommen. Darunter fallen auch Kunden-Anpassungen von Standard-Software. Bei Einsatz der Software im Echtbetrieb durch den Auftraggeber gilt die Software jedenfalls als abgenommen. Etwa auftretende Mängel, das sind Abweichungen von der schriftlich vereinbarten Leistungsbeschreibung, sind vom Auftraggeber ausreichend dokumentiert dem Auftragnehmer zu melden, der um raschest mögliche Mängelbehebung bemüht ist. Liegen schriftlich gemeldete, wesentliche Mängel vor, das heißt, dass der Echtbetrieb nicht begonnen oder fortgesetzt werden kann, so ist nach Mängelbehebung eine neuerliche Abnahme erforderlich. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Abnahme von Software wegen unwesentlicher Mängel abzulehnen.

2.5. Bei Bestellung von Bibliotheks-(Standard-)Programmen bestätigt der Auftraggeber mit der Bestellung die Kenntnis des Leistungsumfanges der bestellten Programme.

2.6. Sollte sich im Zuge der Arbeiten herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages gemäß Leistungsbeschreibung tatsächlich oder juristisch unmöglich ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies dem Auftraggeber sofort anzuzeigen. Ändert der Auftraggeber die Leistungsbeschreibung nicht dahingehend bzw. schafft die Voraussetzung, dass eine Ausführung möglich wird, kann der Auftragnehmer die Ausführung ablehnen. Ist die Unmöglichkeit der Ausführung die Folge eines Versäumnisses des Auftraggebers oder einer nachträglichen Änderung der Leistungsbeschreibung durch den Auftraggeber, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. Die bis dahin für die Tätigkeit des Auftragnehmers angefallenen Kosten und Spesen sowie allfällige Abbaukosten sind vom Auftraggeber zu ersetzen.



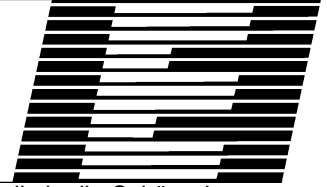


A.S.E. Ebner & Partner GmbH

- 2.7. Ein Versand von Programmträgern, Dokumentationen und Leistungsbeschreibungen erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Darüber hinaus vom Auftraggeber gewünschte Schulung und Erklärungen werden gesondert in Rechnung gestellt. Versicherungen erfolgen nur auf Wunsch des Auftraggebers.
- 2.8. Software-Support Leistungen sind Leistungen, die aufgrund von direkter Beauftragung am Telefon, Schriftlicher Beauftragung per Fax oder Email sowie Leistungen beim Kunden vorort, erbracht werden.
- Hardware-Support Leistungen sind Leistungen, die im Zusammenhang mit Lieferung und Betreuung von Hardware bzw. Netzwerkkomponenten sowie Betriebssystemen oder peripheren Geräten erbracht werden. Diese Leistungen können direkt am Telefon sowie schriftlicher Anforderung sowie direkt beim Kunden vorort erbracht werden.
- 2.9. Die Leistung wird mittels Leistungsschein dokumentiert und vom Kunden bestätigt. Erfolgt keine Bestätigung innerhalb von 2 Wochen nach Leistungserbringung und Zustellung des Leistungsscheines an den Kunden, so gilt die Leistung automatisch als abgenommen.
- 2.10. Software-Wartung ist grundsätzlich möglich, bedarf jedoch einer eigenen Vereinbarung mittels **Wartungsvertrag**. Die jeweils aktuelle Version des Wartungsvertrages ist neben den Geschäftsbedingungen auf der Homepage angeführt.
- 2.11. Software-Miete ist grundsätzlich möglich, bedarf jedoch einer eigenen Vereinbarung mittels **Mietvertrag**.
- 3. Preise, Steuern und Gebühren**
- 3.1. Alle Preise verstehen sich in Euro ohne Umsatzsteuer. Sie gelten nur für den vorliegenden Auftrag. Die genannten Preise verstehen sich ab Geschäftssitz bzw. Geschäftsstelle des Auftragnehmers. Die Kosten von Programmträgern (z.B. CD's, Magnetbänder, Magnetplatten, Floppy Disks, Streamer Tapes, Magnetbandkassetten usw.) sowie allfällige Vertragsgebühren werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 3.2. Bei Bibliotheks- (Standard)-Programmen gelten die am Tag der Lieferung gültigen Listenpreise. Bei allen anderen Dienstleistungen (Organisationsberatung, Programmierung, Einschulung, Umstellungsunterstützung, telefonische Beratung usw.) wird der Arbeitsaufwand zu den am Tag der Leistungserbringung gültigen Sätzen verrechnet. Abweichungen von einem dem Vertragspreis zugrundeliegenden Zeitaufwand, der nicht vom Auftragnehmer zu vertreten ist, wird nach tatsächlichem Anfall berechnet.
- 3.3. Die Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden dem Auftraggeber gesondert nach den jeweils gültigen Sätzen in Rechnung gestellt. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.
- 3.4. Laufende Entgelte erhöhen sich zum 1.1. jeden Jahres entsprechend der prozentuellen Erhöhung des kollektivvertraglichen Entgelts für Angestellte von Unternehmen in der automatischen Daten- verarbeitung und Informationstechnik. Wird dieser oder ein inhaltlich entsprechender Kollektivvertrag nicht mehr verlautbart oder ergibt sich aus diesem oder einem inhaltlich entsprechenden Kollektivvertrag im gegenständlichen Jahr keine Erhöhung, erfolgt die Preisanpassung entsprechend dem Verbraucherpreisindex 2010 (Ausgangswert: Monat des Vertragsabschlusses) (subsidiäre Heranziehung). Für den Fall, dass der Verbraucherpreisindex 2010 nicht mehr verlautbart wird, gilt jener Index als vereinbart, welcher an seine Stelle tritt oder ihm am nächsten kommt. Die Entgeltanpassung entsprechend dem Verbraucherpreisindex 2010 erfolgt, jeweils zum 1.1. jedes Jahres unter Zugrundelegung der für den Monat Oktober des Vorjahres verlautbarten Indexzahl.
- 4. Liefertermin**
- 4.1. Der Auftragnehmer ist bestrebt, die vereinbarten Termine der Erfüllung (Fertigstellung) möglichst genau einzuhalten.
- 4.2. Die angestrebten Erfüllungstermine können nur dann eingehalten werden, wenn der Auftraggeber zu den vom Auftragnehmer angegebenen Terminen alle notwendigen Arbeiten und Unterlagen vollständig, insbesondere die von ihm akzeptierte Leistungsbeschreibung lt. Punkt 2.3. zur Verfügung stellt und seiner Mitwirkungsverpflichtung im erforderlichen Ausmaß nachkommt. Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zur Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, sind vom Auftragnehmer nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug des Auftragnehmers führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.
- 4.3. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten bzw. Programme umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, Teillieferungen durchzuführen bzw. Teilrechnungen zu legen.



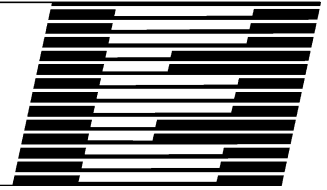
A.S.E. Ebner & Partner GmbH



- 4.4. Behinderungen, die nicht in die Sphäre des Auftragnehmers fallen (z.B. Behinderungen, die in die Sphäre des Auftraggebers fallen, höhere Gewalt, Ausfall von Transportmittel, Ausfall von Datenleitungen, etc.) entbinden den Auftragnehmer von der ursprünglich vereinbarten Frist zur Leistungserbringung, aber berechtigen den Auftraggeber nicht zum Rücktritt vom Vertrag. Ein neuer Zeitraum der Leistungserbringung ist zwischen den Vertragsparteien einvernehmlich schriftlich zu vereinbaren und dem Auftragnehmer die aus der Behinderung resultierenden Mehraufwände zu ersetzen.
- 5. Zahlung**
- 5.1. Die vom Auftragnehmer gelegten Rechnungen inklusive Umsatzsteuer sind spätestens 14 Tage ab Fakturerhalt ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog.
- 5.2. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten (z.B. Programme und/oder Schulungen, Realisierungen in Teilschritten) umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen.
- 5.3. Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigt den Auftragnehmer, die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sowie der Gewinnentgang sind vom Auftraggeber zu tragen. Bei Zahlungsverzug werden unternehmerische Verzugszinsen gemäß § 456 UGB verrechnet. Bei Nichteinhaltung zweier Raten bei Teilzahlungen ist der Auftragnehmer berechtigt, Terminverlust in Kraft treten zu lassen und übergebene Akzpte fällig zu stellen.
- 5.4. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurück zu halten.
- 5.5. Bis zur vollständigen Bezahlung durch den Auftraggeber bleibt allenfalls übergebene Ware das Eigentum des AN, dieser Eigentumsvorbehalt ist vom Auftragnehmer gegenüber Dritten auch entsprechend anzuzeigen. Im Falle von Lizenzen ist der Auftragnehmer berechtigt, eine zeitlich beschränkte Lizenz zu liefern, die erst bei vertragsgemäßer Bezahlung in die vertraglich vereinbarte Lizenz (z.B. Volllizenz) umgewandelt wird.
- 6. Urheberrecht und Nutzung**
- 6.1. Alle Urheberrechte an den vereinbarten Leistungen (Programme, Dokumentationen etc.) stehen dem Auftragnehmer bzw. dessen Lizenzgebern zu. Der Auftraggeber erhält ausschließlich das Recht, die Software nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts ausschließlich zu eigenen Zwecken, nur für die im Vertrag spezifizierte Hardware und im Ausmaß der erworbenen Anzahl Lizenzen für die gleichzeitige Nutzung auf mehreren Arbeitsplätzen zu verwenden. Durch den gegenständlichen Vertrag wird lediglich eine Werknutzungsbewilligung erworben. Eine Verbreitung durch den Auftraggeber ist gemäß Urheberrechtsgesetz ausgeschlossen. Durch die Mitwirkung des Auftraggebers bei der Herstellung der Software werden keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung erworben. Jede Verletzung der Urheberrechte des Auftragnehmers zieht Schadenersatzansprüche nach sich, wobei in einem solchen Fall volle Genugtuung zu leisten ist.
- 6.2. Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem Auftraggeber unter der Bedingung gestattet, dass in der Software kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritter enthalten ist, und dass sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diese Kopien unverändert mit übertragen werden.
- 6.3. Sollte für die Herstellung von Interoperabilität der gegenständlichen Software die Offenlegung der Schnittstellen erforderlich sein, ist dies vom Auftraggeber gegen Kostenvergütung beim Auftragnehmer zu beauftragen. Kommt der Auftragnehmer dieser Forderung nicht nach und erfolgt eine Dekompilierung gemäß Urheberrechtsgesetz, sind die Ergebnisse ausschließlich zur Herstellung der Interoperabilität zu verwenden. Missbrauch hat Schadenersatz zur Folge.
- 6.4. Die Nutzungsberechtigung besteht ausschließlich für 1 Mandanten. Jeder weitere Mandant muss lizenzrechtlich mit ASE in einer Lizenzvereinbarung geregelt und die Gebühr für Erwerb bzw. Wartung richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Anfrage gültigen Preisliste.
- 6.5. Die Nutzungsberechtigung wird für eine maximale Anzahl Benutzer „NAMED USER“ ausgestellt. Benutzer, die aus dem Unternehmen ausscheiden können stillgelegt und die User-Lizenz kann einem neuen Benutzer zugeteilt werden. Sollten die Anzahl der Benutzer nicht ausreichen, so können Benutzer zusätzlich bei ASE für eine Gebühr für Erwerb und Wartung bestellt werden.



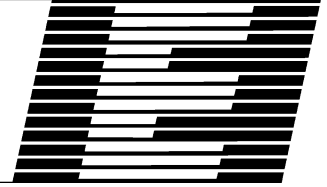
A.S.E. Ebner & Partner GmbH



- 6.6 Sofern dem Auftraggeber vom Auftragnehmer Softwareprodukte Dritter überlassen werden, gelten deren Lizenzbestimmungen vor den Bestimmungen dieser AGB. Ungeachtet dessen handelt es sich jedenfalls um nicht exklusive, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare, auf die Laufzeit des Vertrags beschränkte Bewilligungen zur Nutzung, sofern nicht ausdrücklich Anderes vereinbart wurde. Alle dem Auftraggeber überlassenen Unterlagen dürfen weder vervielfältigt noch verbreitet werden.
- 7. Rücktrittsrecht**
- 7.1. Für den Fall der Überschreitung einer vereinbarten Lieferzeit aus alleinigem Verschulden oder rechtswidrigem Handeln des Auftragnehmers ist der Auftraggeber berechtigt, mittels eingeschriebenen Briefes vom betreffenden Auftrag zurückzutreten, wenn auch innerhalb der angemessenen Nachfrist die vereinbarte Leistung in wesentlichen Teilen nicht erbracht wird und den Auftraggeber daran kein Verschulden trifft.
- 7.2. Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen und Transportsperren sowie sonstige Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeit des Auftragnehmers liegen, entbinden den Auftragnehmer von der Lieferverpflichtung bzw. gestatten ihm eine Neufestsetzung der vereinbarten Lieferzeit.
- 7.3. Stornierungen durch den Auftraggeber sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers möglich. Ist der Auftragnehmer mit einem Storno einverstanden, so hat er das Recht, neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine Stornogebühr in der Höhe von 30% des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojektes zu verrechnen.
- 7.4. Sofern der Auftraggeber ohne Vorliegen eines Rücktritts oder Kündigungsgrundes vom Vertrag zurücktreten will, ist dies nur mit der Zustimmung des An möglich. In diesem Fall ist zusätzlich zu dem Preis, der vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen eine Stornierungsgebühr in der Höhe von 30% des sich aus den Vereinbarungen ergebenden Jahresentgelts vom Auftraggeber zu leisten.
- 8. Gewährleistung, Wartung, Änderungen**
- 8.1. Die Gewährleistungsfrist des Auftragnehmers beträgt 6 Monate. Mängelrügen sind nur gültig, wenn sie reproduzierbare Mängel betreffen und wenn sie innerhalb von 4 Wochen nach Lieferung der vereinbarten Leistung bzw. bei Individualsoftware nach Programmabnahme gemäß Pkt. 2.4. schriftlich dokumentiert erfolgen. Im Falle der Gewährleistung hat Verbesserung jedenfalls Vorrang vor Preisminderung oder Wandlung. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit gem. ABGB gilt als ausgeschlossen.
- 8.2. Korrekturen und Ergänzungen, die sich bis zur Übergabe der vereinbarten Leistung aufgrund organisatorischer und programmtechnischer Mängel, welche vom Auftragnehmer zu vertreten sind, als notwendig erweisen, werden kostenlos vom Auftragnehmer durchgeführt.
- 8.3. Kosten für Hilfestellung, Fehldiagnose sowie Fehler und Störungsbeseitigung, die vom Auftraggeber zu vertreten sind sowie sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen werden vom Auftragnehmer gegen Verrechnung der jeweils aktuell gültigen Stundensätze durchgeführt. Dies gilt auch für die Behebung von Mängeln, wenn Programmänderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe vom Auftraggeber selbst oder von dritter Seite vorgenommen worden sind.
- 8.4. Ferner übernimmt der Auftragnehmer keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, geänderter Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, soweit solche vorgeschrieben sind, anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Installations- und Lagerbedingungen) sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind.
- 8.5. Für Programme, die durch eigene Programmierer des Auftraggebers bzw. Dritte nachträglich verändert werden, entfällt jegliche Gewährleistung durch den Auftragnehmer.



A.S.E. Ebner & Partner GmbH



- 8.6. Soweit Gegenstand des Auftrages die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Programme ist, bezieht sich die Gewährleistung auf die Änderung oder Ergänzung. Die Gewährleistung für das ursprüngliche Programm lebt dadurch nicht wieder auf.
- 9. Haftung**
Der Auftragnehmer haftet für Schaden, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, betragsmäßig mit maximal € 500.000,--. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Der Ersatz von Folgeschaden und Vermögensschaden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsenverlusten und von Schaden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftragnehmer ist in jedem Fall soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.
- 10. Loyalität**
Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie werden jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte, von Mitarbeitern, die an der Realisierung der Aufträge gearbeitet haben, des anderen Vertragspartners während der Dauer des Vertrages und 12 Monate nach Beendigung des Vertrages unterlassen. Der dagegen verstoßende Vertragspartner ist verpflichtet, pauschalierten Schadenersatz in der Höhe eines Bruttojahresgehalt des Mitarbeiters zu zahlen.
- 11. Datenschutz, Geheimhaltung**
Der Auftragnehmer verpflichtet seine Mitarbeiter, die Bestimmungen des DSG 2000 einzuhalten. Der Auftraggeber erklärt sich mit der automationsunterstützten Datenverarbeitung und Speicherung der für die Leistungserbringung notwendigen Daten einverstanden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die einschlägigen Bestimmungen des DSG 2000 zur Datensicherheit und Datengeheimnis, insbesondere die §§ 14 und 15 DSG 2000 zu befolgen. Sowohl der Auftragnehmer als auch der Auftraggeber verpflichten sich im Rahmen dieses Vertrages etwaige Betriebsgeheimnisse einer Partei vertraulich zu behandeln und insbesondere nicht an Dritte mit Ausnahme etwaiger Subunternehmer, sofern dies zur Vertragsdurchführung notwendig ist und diese auch zur Vertraulichkeit verpflichtet wurden - weiterzugeben oder diesen verfügbar zu machen. Dies gilt nicht für bereits vor Abschluss dieses Vertrages bekannte Tatsachen und Fakten.
- 12. Sonstiges**
Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall ist die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt und rechtlich zulässig ist.
- 13. Schlussbestimmungen**
Auf das Vertragsverhältnis zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber sowie auf sämtlichen mit diesem Vertragsverhältnis in Verbindung stehenden Rechtsbeziehungen ist ausschließlich österreichisches Recht unter dem Ausschluss des UN-Kaufrechts und des IPRG anzuwenden.

Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis sowie für sämtliche mit diesem Vertragsteil im Zusammenhang stehender Rechtsstreitigkeiten ist ausschließlich das für Handelssachen Wien sachlich zuständige Gericht zuständig.

Die Anfechtung oder Anpassung des Vertrages wegen eines Irrtums oder der Verkürzung über die Hälfte durch den Auftraggeber ist einvernehmlich ausgeschlossen.

